

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Frau Dr. Ina Czyborra
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen Bearbeitet von, Durchwahl
II D 12	28.05.2023	2352-BE/1/23

14. September 2023

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Stellungnahme zum Besuch der Psychiatrischen Fachpflegeeinrichtung
{anonymisiert}**

Sehr geehrte Frau Senatorin,

für die Stellungnahme vom 28. Mai 2023 zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Psychiatrischen Fachpflegeeinrichtung {anonymisiert} am 11. Januar 2023 danke ich Ihnen.

Aus Ihrer Stellungnahme geht hervor, dass Sie seitens der Aufsichtsbehörde nicht beabsichtigen, alle Empfehlungen umzusetzen. Daher möchte die Nationale Stelle auf einige Punkte erneut eingehen:

I. Personalsituation

In Ihrer Stellungnahme merkten Sie an, dass eine Überprüfung der Personalausstattung nach Maßgabe der Anforderungen der Wohnteilhaber-Personalverordnung (WTG-PersV) und des SGB XI-Landesrahmenvertrages keine Beanstandungen ergeben habe.

Für die Nationale Stelle ist entscheidend, dass eine adäquate Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden. Hierfür ist nicht nur die Anzahl der Mitarbeitenden, sondern auch deren fachliche Qualifikation sowie die Kontinuität in der Betreuung der Betroffenen zu überprüfen. In ihrem Bericht machte die Nationale Stelle Sie auf insgesamt elf Überlastungsanzeigen aufmerksam, in denen die ausreichende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich in Frage gestellt wurde.

In Ihrer Stellungnahme teilten Sie mit, dass Beschwerden von Mitarbeitenden, insbesondere zu eventuellen Überlastungssituationen, nicht an die Heimaufsicht herangetragen worden seien; diese aber bereit sei, den Inhalten der Überlastungsanzeigen bei nächster Gelegenheit nachzugehen. Letzteres wird begrüßt.

Aufgrund der kritischen Sachlage möchte die Nationale Stelle den Hintergrund ihrer Empfehlung zur Personalsituation erneut verdeutlichen. Bei der Einsicht in die Überlastungsanzeigen stellte sie mit Besorgnis fest, dass die betreffenden Mitarbeitendenangaben, eine adäquate und sichere Pflege unter den gegebenen Umständen sei nicht möglich gewesen.

So habe in einzelnen Wohnbereichen der Einrichtung nachts wiederholt kein Personal für die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung gestanden. Kontrollgänge und notwendige pflegerische Tätigkeiten, wie Lagerungen und sonstige Prophylaxen, seien nicht durchgeführt worden. An anderen Tagen sei eine Pflegefachkraft für das gesamte Haus zuständig gewesen, statt für eine Station.

Eingesetzte Leasing-Pflegekräfte seien mit den Krankheitsbildern nicht vertraut oder der deutschen Sprache nur bedingt mächtig gewesen, so dass sich eine angemessene Kommunikation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern als äußerst schwierig erwiesen habe.

Darüber hinaus ging aus den Anzeigen hervor, dass es durch den Personalmangel bzw. den Einsatz von unzureichend ausgebildetem Personal bereits zu Stürzen, Unfällen und auch Notfällen gekommen sei.

Schon unabhängig von der Frage, ob diese Behauptungen die Situation in der Einrichtung zutreffend wiedergeben, besteht eine Gefahr für die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derart überlastet fühlen.

Um solche Situationen erkennen und diesen rechtzeitig entgegenwirken zu können, ist es sinnvoll, bei der Überprüfung von Pflegeeinrichtungen auch proaktiv nach Überlastungsanzeigen zu fragen und diese einzusehen. Dementsprechend regt die Nationale Stelle an, dass die Heimaufsicht dieses Vorgehen für zukünftige Überprüfungsverfahren schnellstmöglich integriert. Falls dies bereits geschehen sein sollte, bittet sie über die Ergebnisse informiert zu werden.

II. Bauliche Gegebenheiten

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass die Berliner Wohnteilhabebauverordnung (WTG-BauV) keine Regelungen zum Abnutzungsgrad der Gebäude enthalte. Aus einer (gewissen) Abnutzung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen lasse sich daher grundsätzlich kein Mangel im Sinne der WTG-BauV ableiten, solange deren Gebrauchstauglichkeit bzw. die Funktion erhalten bleibe.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist die alleinige Betrachtung der baulichen Substanz gemäß den Richtlinien der WTG-BauV ohne eine hinreichende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims nicht ausreichend. Die in Ihrer Stellungnahme benannten Normen sind aus Sicht der Nationalen Stelle im Lichte von Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention¹ und § 1 Abs. 1 des Berliner

¹ Art. 3 a) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Wohnteilhabegesetzes bzw. der darin verankerten Gewährleistung der Würde des Menschen auszulegen.²

Die Würde des Menschen zu achten bedeutet auch, einen angemessenen Lebensraum zu bieten, der die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt. Insbesondere angesichts der eingeschränkten Selbstbestimmung in einem Heim ist es wesentlich, Heimplätzen einen Wohncharakter zu verschaffen.³

Trotz der – auch in Ihrer Stellungnahme hervorgehobenen – Bemühungen der Einrichtung, Renovierungsarbeiten durchzuführen, konnte die Besuchsdelegation diesen angemessenen Wohncharakter in einigen Teilen der Einrichtung nicht wahrnehmen.

Daher regt die Nationale Stelle erneut an, die notwendigen Renovierungsarbeiten schnellstmöglich durch- bzw. weiterzuführen. Sie bittet über die Fortschritte informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Vorsitzender der Länderkommission

² § 1 Abs. 1 des Wohnteilhabegesetzes Berlin vom 4. Mai 2021 (GVBl. Seite 417): „Zweck dieses Gesetzes ist es, pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere, die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen“.

³ Vgl. Dritter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Drucksache 14/5130, Teil 2, S. 129, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/3-altenbericht-95592> (abgerufen am 14.09.2023).